

Hans-Joachim Höhn

Ethik in der Risikogesellschaft

Das menschliche Grundbedürfnis, in Sicherheit leben zu können, ist von allen Epochen der Kulturgeschichte am erfolgreichsten von der Moderne erfüllt worden. Zumindest ist dies der erste Eindruck, der sich bei einer Sichtung typisch moderner Errungenschaften auf dem Feld der Wirtschaft, Technik, Medizin und Politik aufdrängt: Die technisch-industrielle Zivilisation hat die Menschheit weitgehend von naturwüchsigen Zwängen und Ängsten befreit. Über ein weitgespanntes soziales Netz wurde es möglich, dem Individuum, das durch Krankheit oder Alter aus dem Arbeitsleben ausscheiden muß, das Existenzminimum zu garantieren. Ärztliche Kunst und pharmazeutische Produkte erlauben lebensverlängernde Maßnahmen in früher hoffnungslosen Fällen. Der Rechtsstaat schützt den einzelnen vor Übergriffen seiner Mitbürger und der Obrigkeit. Und gegen äußere Feinde ist man durch ein Arsenal technisch hochgezüchteter Abschreckungs- und Vernichtungswaffen bestens gewappnet.

Seit einigen Jahren mehren sich jedoch die Anzeichen vom Ende der sozialstaatlich abgefederten Industriegesellschaft, die mit ihrer Wohlstandsproduktion soziale Interessen- bzw. Klassengegensätze entgiften konnte. Die ökologische Krise hat offenbart, daß Wissenschaft, Technik und Wirtschaft Gefahren hervorbringen, die in demselben Maß steigen, wie die erfolgreiche Beherrschung der menschlichen Lebensbedingungen zunimmt. Fortan wird der Lauf der modernen Welt nicht mehr von der technisch-industriellen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen bestimmt, sondern von der Konfrontation mit ihren selbstproduzierten Gefährdungen. Die „Risikogesellschaft“¹ hat die Nachfolge der Wohlstandsgesellschaft angetreten. Sie hat von ihr nicht nur die ungelösten sozialen Fragen des Industriezeitalters geerbt, sondern neue Herausforderungen hinzugefügt.

Unterwegs in eine andere Moderne:

Von der Wohlstandsproduktion zur Risikoproduktion

Der mit dem Stichwort „Risikogesellschaft“ markierte Kontinuitätsbruch der neuzeitlichen Sozialgeschichte wird dort offenkundig, wo die Kosten des industriellen Fortschritts den bis dato errungenen Wohlstand aufzehren und wo ökonomische Gewinne ökologisch entwertet werden. Diese „Epochenscheidung“ läßt sich nicht mit dem Hinweis aufheben, menschliches Handeln stehe immer

schon und unaufhebbar in der Sphäre des Scheiterns und Mißlingens, so daß das Krisenpotential der Moderne kein Novum darstelle. Zwar drückt sich im Begriff des Risikos nach wie vor die Erwartung aus, „daß von natürlichen Ereignissen oder Entwicklungen bzw. vom menschlichen Handeln oder Unterlassen schädliche Einflüsse auf Menschen oder andere Lebewesen, auf deren Lebensgrundlagen oder -bedingungen bzw. auf Sachen ausgehen“². Jedoch muß man auch sehen, daß sich die Risikogesellschaft von früheren gesellschaftlichen Formationen deutlich hinsichtlich Entstehung und Ausmaß ihrer Gefährdungspotentiale unterscheidet³:

1. Das neue ökologische Krisenszenario resultiert nicht aus naturwüchsigen Gefahren, sondern entsteht aus der Entfaltung der wirtschaftlichen Produktivkräfte und wird insofern gesellschaftlich erzeugt. Dies gilt sowohl für die Verschmutzung der Biosphäre als auch für Klimaveränderungen (Treibhauseffekt) und erhöhte Strahlenbelastungen (Ozonloch). Der Mensch ist abhängig von einer Natur, deren Zustand wiederum vom Menschen abhängig ist.

2. Die Gefahren des fortgeschrittenen Nuklear- und Chemiezeitalters lassen sich im Unterschied zu frühindustriellen Risiken weder räumlich noch zeitlich, noch gesellschaftlich eingrenzen. Vom Ozonloch geht eine egalisierende Wirkung aus, während der Manchesterkapitalismus hierarchisch war – hier hungerten in Krisenzeiten immer zuerst die Armen. Vor überhöhter UV-Strahlung aber sind alle gleich. Alles Leid, das Menschen einander zufügen, kannte bisher den Bereich der „anderen“, auf den die von Kriegshandlungen oder wirtschaftlicher Ausbeutung scheinbar Nichtbetroffenen verweisen konnten. Mit der Allgegenwart der Risiken von Groß- und Hochtechnologien ist diese Möglichkeit der Distanzierung und des Abwälzens von Negativa kaum mehr möglich. Wenn die Strahlenwolke aus Tschernobyl auf Ländergrenzen keine Rücksicht nimmt, kann der GAU eines Kernkraftwerks nicht länger als innere Angelegenheit eines souveränen Staates betrachtet werden.

3. Die neuen Gefahren und Belastungen besitzen dadurch eine neue Qualität, daß sie sich der sinnlichen Wahrnehmung entziehen und erst über technische Meßinstrumente nachweisbar werden. Wer sichergehen will, daß ein neues Haus nicht auf Baugrund errichtet wird, der mit chemischen Altlasten versehen ist, muß Experten beauftragen, die sich ihrerseits auf künstliche Wahrnehmungsapparate verlassen.

4. Gegenüber den neuen Risiken versagen die bisherigen Institutionen des Schadensausgleichs. Weder die finanzielle Vorsorge durch den Abschluß von Versicherungen noch die Nachsorge der Intensivmedizin kommen im nuklearen Katastrophenfall noch für ein gesellschaftliches Krisenmanagement in Frage. Vielmehr werden solche Schäden ersatzlos der Allgemeinheit zugemutet, als handelte es sich hierbei um die Folgen eines Wirbelsturms, für dessen Entstehen kein Schuldiger haftbar gemacht werden kann.

Die genannten Symptome, Tendenzen und Beispiele lassen in ihrer zugespitzten Beschreibung ein durchgängiges Kennzeichen der Risikogesellschaft hervortreten. Es ist dies die Erfahrung, an die Grenzen jenes menschlichen Sicherheitsstrebens gelangt zu sein, das Sicherheit durch die Ausdehnung menschlicher Verfügungsmacht über die Natur mit Hilfe von Wissenschaft und Technik herstellen will. Nur mit diesen Mitteln läßt sich der erreichte Verfügungsspielraum über die Natur nicht mehr beherrschen. Allerdings reicht dieses Eingeständnis nicht aus, um die Zukunftsfähigkeit der Moderne zu sichern. Sie selbst bringt ja mit den Phänomenen der Risikogesellschaft Vorzeichen einer Zukunft hervor, die es zu verhindern gilt. Wenn sie die Erfahrung ihrer Grenze produktiv verarbeiten will, bringt es nichts, allein nach weiteren Möglichkeiten des herrschaftsförmigen Ausgriffs auf die natürlichen Bedingungen des Daseins zu suchen.

Das Entdecken von Alternativen wird jedoch einstweilen blockiert durch den irritierenden Befund, daß gerade die Industriegesellschaft mit ihrer Produktion von Wohlstand und Lebensqualität in die Risikogesellschaft führt. Auch die Sozialwissenschaft und Sozialethik haben lange gebraucht, um erste Kriterien für den Umgang mit Risiken zu entwickeln, die aus der vergesellschafteten Natur entstehen⁴. Zu kurz greifen Ansätze, welche die Sicherung von Fortschritt und Zukunft lediglich als eine politisch-ökonomische Planungs-, Entscheidungs- und Gestaltungsaufgabe darstellen. Hierbei beschränkt man sich darauf, die Funktionalität der wichtigen Teilsysteme zu optimieren und unbeabsichtigte Nebenfolgen durch ein Systemmanagement in den Griff zu bekommen, das mit den Mitteln soziotechnischer Planung störende Tendenzen zurückbildet und unübersichtliche Handlungsketten abbaut. Moralische Wertungen und Eingaben gelten bei der Steuerung dieses Prozesses als gegenstandslos⁵. Eine fein abgestimmte funktionale Differenzierung der Gesellschaft soll ethische Imperative ersetzen.

Befürworter dieser Strategie ersparen sich die Mühe, den Diskurs über Sicherheit und Risiko, über Expansion und Selbstbegrenzung der Industriekultur neu zu vermessen. Sie sehen über die Tatsache hinweg, daß die Bestimmung des gesellschaftlich Verantwortbaren nicht allein an den Sachzwängen oder der Eigenlogik der funktionalen Differenzierung auszurichten ist. Sachzwänge sind stets nur das vermeintlich zwangsläufige Resultat vorher gefällter Grundentscheidungen, Zielsetzungen und Werturteile. Die Vernünftigkeit dieses normativen Kontextes zu überprüfen, ist Aufgabe der Ethik, die darauf insistiert, daß das funktional Richtige zwar integrales Moment verantwortlichen Handelns ist, sich aber nicht darin erschöpft, sondern auch den weiter ausgreifenden Radius des human-, sozial- und umweltverträglichen Handelns zu berücksichtigen hat⁶.

Während über die Reichweite verantwortlichen Handelns noch relativ rasch Einverständnis zu erzielen ist, mehren sich die Schwierigkeiten bei der Frage nach Maß und Grenze des Verantwortbaren. Das Problem besteht vor allem darin, daß die überkommene Zuordnung von Risiko und Verantwortung, wonach

die ethische Vertretbarkeit einer Handlung in Relation zum angestrebten Gut und der Wahrscheinlichkeit des Scheiterns bzw. der dann eintretenden Schäden quantitativ bestimmt wurde, unter den Bedingungen der Risikogesellschaft nicht mehr operationabel ist.

Sicherheit und Wagnis: Risikobereitschaft und Risikoverantwortung

Der sozialstaatliche Slogan der Moderne lautet: Sicherheit ist Versichertsein. Versprochen wird damit nicht Unfallfreiheit und Gesundheit, wohl aber bleibt gewährleistet, daß die im Schadens- und Krankheitsfall anfallenden materiellen Belastungen aufgefangen werden⁷. Finanziell wird diese Aufgabe versicherungstechnisch so gelöst, daß man die für die Zukunft erwarteten Schäden vorab auf alle Versicherten umlegt. Für die Berechnung der Umlage müssen Schadensumfang und -art sowie die Wahrscheinlichkeit eines solchen Ereignisses bekannt sein. Anhand dieser Größen wurde ein versicherungsmathematischer (und ingenieurwissenschaftlicher) Risikobegriff definiert, der den Risikograd einer Handlung oder eines Ereignisses aus der Eintrittswahrscheinlichkeit eines möglichen Schadensfalls multipliziert mit dem Umfang des Schadens errechnet. Für zahlreiche Risiken vom Wohnungseinbruch bis zum Brückeneinsturz sind beide Faktoren (d. h. Schadensumfang und -wahrscheinlichkeit) aufgrund vorliegender statistischer Daten bis auf geringe Abweichungen ziemlich genau angebar.

Schwierigkeiten mit dieser Risikoformel ($\text{Risikograd} = \text{Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadens} \times \text{Schadensumfang}$) ergeben sich jedoch bereits dann, wenn sehr große Schäden mit sehr kleiner Wahrscheinlichkeit eintreten.

„Für die Explosion der britischen Bohrinself Piper Alpha im Juli 1988 in der Nordsee muß mit einem Gesamtschaden von einer bis eineinhalb Milliarden US-Dollar gerechnet werden, und der Unfall im Atomkraftwerk TMI (Harrisburg 1989) hat knapp eine Milliarde US-Dollar gekostet. Derartige Schadensausmaße zu versichern ist durch Rückversicherung gerade noch möglich, indem also die Versicherung sich ihrerseits dagegen versichert, plötzlich für einen so hohen Schaden aufkommen zu müssen. Noch wesentlich höher können die Schäden bei sehr unwahrscheinlichen Unfällen in Atomkraftwerken sein. Hier hat der Gesetzgeber die Haftpflicht der Betreiber auf 500 Millionen DM begrenzt und alles, was darüber hinausgeht, zu Lasten der Allgemeinheit akzeptiert.“⁸

An diesem Beispiel wird deutlich, wie problematisch sich die überkommene Risikoformel in der Risikogesellschaft ausnimmt. Sie berücksichtigt nicht, ob die drohenden Schadensereignisse reversibel oder irreversibel sind, ob ihre direkten und indirekten Folgen zeitlich begrenzt sind oder ob auf unabsehbare Zeit Menschen davon betroffen sind. Bei der Bemessung des Schadensausmaßes bleiben zudem zahlreiche Größen außer acht, deren Geldwert kaum zu beziffern ist, wie etwa der ästhetische Wert einer intakten Landschaft oder die Bedeutung von Baudenkmälern für die historische Identität einer Gesellschaft⁹. Kurz: Der überkommene Risikobegriff ist eher Ausdruck als Lösung der Frage, ob Schadens-

ausmaße denkbar sind, die bei einer noch so geringen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht mehr riskiert werden dürfen.

Welche Schadensobergrenze die „Allgemeinheit“ zu tragen bereit ist, stellt letztlich auch kein versicherungstechnisches Problem dar. Hier beginnt das Feld der gesellschaftlich-politischen Debatte um die Akzeptanz von Risiken, in der sehr heterogene Faktoren und Motive die Risikobereitschaft der Bevölkerung mitbestimmen¹⁰. Entsprechende Umfragen haben ergeben, daß die Akzeptanz von bekannten und natürlichen Risiken größer ist als die Bereitschaft, sich unvertrauten und kulturell bedingten Gefährdungen auszusetzen. So werden gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Sonnenbaden geringer bewertet als die Strahlenbelastung bei medizinischen Untersuchungen. Ebenso werden freiwillig eingegangene Risiken leichter akzeptiert als unfreiwillig übernommene. Es kommt vor, daß dieselben Personen die Schadensgefahr beim Drachenfliegen eher hinnehmen als die statistisch viel geringere Wahrscheinlichkeit, durch künstliche Aromastoffe in Lebensmitteln Nachteile für Leib und Leben zu erleiden. Feststellen läßt sich auch, daß später eintretende Folgen risikobehafteten Tuns für unproblematischer gehalten werden als unmittelbar eintretende. So beruhigen sich Raucher angesichts eindringlicher Warnungen vor den Langzeitfolgen des häufigen Griffs zur Zigarette mit der Hoffnung auf den Fortschritt der Medizin, der irgendwann auch den Lungenkrebs besiege.

Das faktische Akzeptanzverhalten vieler Zeitgenossen gegenüber riskanten Handlungen ist erwiesenermaßen oft irrational und gibt nur wenig Anhalt für das Projekt einer ethischen Risikobeurteilung. Allerdings beruht diese Irrationalität nur selten auf einem Mangel an Vernunft auf seiten des Subjekts. Vielmehr dürfte eher die Unüberschaubarkeit des Handlungsfelds sowie die vernetzte Folgenlastigkeit eigenen und fremden Tuns dazu führen, die Komplexität der Urteilssituation so zu reduzieren, daß man sich am Vordergründigen und vermeintlich eigenhändig Steuerbaren orientiert¹¹. Die Erfahrung zeigt, daß solche Versuche einer eindimensionalen Ausrichtung des Wollens und Tuns sich auf Dauer kontraproduktiv auswirken. Sie geraten in einen Widerspruch zum ursprünglichen Handlungsziel, da sie im Hinblick auf die Gesamtbilanz ihrer direkten und indirekten Wirkungen genau den ursprünglich angestrebten Wert untergraben¹².

Die moderne Wohlstandsgesellschaft scheint vielfach vom „Midas-Effekt“ eingeholt zu werden. Der antiken Sage nach wurde König Midas der Wunsch erfüllt, alles solle zu Gold werden, was er berühre. Nach einiger Zeit wurde klar, daß die Erfüllung dieses Wunschs nicht die Maximierung erfolgreichen Strebens nach Reichtum bedeutete, sondern dessen Verkehrung ins Negative. Gold kann man nicht essen. Eine derart kleinformatige Erfolgskalkulation können sich soziale Institutionen und Instanzen in der Risikogesellschaft nicht leisten, die über die Einführung neuer Technologien, die Beteiligung an kapitalintensiven Investitionen oder prekäre außenpolitische Engagements zu entscheiden haben. Hier

sind nur Kriterien hilfreich, die nicht auf die einlinige Verwirklichung eines einzigen Handlungszwecks abzielen, sondern sich auf die optimale Verknüpfung vielfältiger, miteinander gekoppelter und/oder einander widerstreitender Handlungsmöglichkeiten, Chancen und Risiken beziehen.

Ethische Kriterien der Risikoakzeptanz

Jede Planung von Projekten, die mit erheblichen Eingriffen in bestehende politische, ökonomische und ökologische Zusammenhänge verbunden sind, muß mit dem Auftreten unbeabsichtigter Nebenfolgen rechnen. Inwieweit diese heute als verantwortlich und zumutbar eingeschätzt werden können, bemißt sich wesentlich danach, inwieweit eine vorausschauende Gefahrenkalkulation unter Einbeziehung ethischer Maßstäbe gelingt. Ein ethischer Risikodiskurs ist dort unumgänglich, wo quantitative Verfahren der Risikoabschätzung nicht mehr ausreichen oder überhaupt nicht mehr greifen. Diese Grenze ist bereits dort erreicht, wo präzisiert werden muß, was als human-, sozial- und umweltverträglich zu gelten hat.

So sind vor allem für die Festlegung von Grenzwerten bei der Schadstoffbelastung der Umwelt oft die Voraussetzungen für statistische Trendaussagen nicht gegeben. Denn die Extrapolation von der Vergangenheit in die Zukunft ist nur bei ausreichend gesicherter Datenbasis (Langzeitanalysen) und bei gleichbleibenden Randbedingungen möglich. Aber selbst Computersimulationen können kaum sämtliche Randbedingungen inklusive ihrer Schwankungsbreite berücksichtigen. Die Zunahme von Allergieerkrankungen, die dem Kumulationseffekt von Umweltbelastungen und Zivilisationsschäden zugeschrieben wird, beweist die begrenzte Aussagekraft von Unbedenklichkeitsäußerungen über die toxische Wirkung von Substanzen, die unterhalb der akuten Gefährdungsschwelle für die menschliche Gesundheit liegen, jedoch aufgrund synergistischer Effekte und nach entsprechender Latenzzeit ihre Gefährlichkeit offenbaren.

Daß die wohlstandsbedingte Risikoproduktion ethische Fragen aufwirft, zeigt nicht zuletzt die Diskussion um die Akzeptabilität von Großtechnologien¹³. Das Verhältnis von Vorteilen und Belastungen, das Angehörigen eines Gemeinwesens zum Beispiel beim Bau eines Zwischenlagers für Atommüll zugemutet werden kann, formuliert ein verteilungs- und gerechtigkeitstheoretisches Problem, das nicht in einer ökonomischen Kosten-Nutzen-Rechnung aufgeht. Es wird daher immer wichtiger, Regeln für eine qualitative Risikoabschätzung zu entwickeln, die materielle und immaterielle Werte bzw. Schäden in gleicher Weise berücksichtigen. Weil sich immaterielle Schäden materiell auswirken, spielen im Bereich der Produkthaftung solche Regeln bereits eine wichtige Rolle. Eine PKW-Serie, die wegen möglicher Mängel an der Bremsanlage vom Hersteller in

die Vertragswerkstätten zurückgerufen werden muß, bedeutet einen erheblichen Imageverlust und einen Schwund des Vertrauens in die Sicherheit der übrigen Konzernmarken, der sich finanziell kaum beziffern läßt.

Die ökonomische Relevanz nichtökonomischer Faktoren gilt vielfach auch als Grund, ethische Maßstäbe in die Risikokalkulation einzubeziehen. In der Tat ist es der Akzeptanz dieser Maßstäbe selbst wiederum förderlich, wenn sie den Verfechtern einer „moralfreien“ technisch-instrumentellen Rationalität als kompatibel mit ihren Vernunftstandards erscheinen. Der Nachweis dieser Kompatibilität kann kaum anders geführt werden als durch den Aufweis struktureller Konvergenzen bzw. Gemeinsamkeiten beider Bereiche¹⁴: Theoretische und praktische Vernunft, ethische und technische Rationalität kommen überein in der Verpflichtung zur Widerspruchsfreiheit¹⁵. Nur solche Vollzüge gelten als vernünftig, die auf Dauer und im ganzen jene Zwecke, Güter und Werte nicht zerstören, deren Realisierung sie beabsichtigen. Diesem Imperativ folgt auch die instrumentelle Vernunft, die bei vorgegebenen Handlungszielen nach der bestmöglichen Zweck-Mittel-Relation fragt. Die ethische Vernunft reflektiert die Rationalität der jeweiligen Zwecke, indem sie einer Beurteilung unterworfen werden, deren Maß zum Beispiel Gesichtspunkte des Verallgemeinerbaren und der Verantwortung auch gegenüber zukünftigen Generationen sind.

Daß ein instrumenteller Gebrauch der Vernunft rational sein kann, bedeutet daher nicht, daß das Zweckrationale allein Vernunft konstituiert. Zweckrationalität ist am Kriterium der Kontraproduktivität zu messen: Wenn ein kurzfristiger Handlungserfolg um den Preis eines langfristig um so größeren Mißerfolgs erkaufte wird, ist eine solche Handlung kontraproduktiv und unvernünftig. Nach den Kriterien der Zweckrationalität zu handeln ist auf Dauer und im ganzen nur dann verantwortbar, wenn die Rationalität solcher Zwecke ausweisbar ist. Es bietet sich an, die näheren Bedingungen eines solchen Verfahrens und damit auch die Gelenkstelle zwischen dem ethischen Risikodiskurs und einer ingenieurwissenschaftlichen Technikfolgenabschätzung anhand des „Verbots“ kontraproduktiven Handelns zu identifizieren¹⁶.

Einen ersten Hinweis erbringt die Reflexion auf die Zeitdimension kontraproduktiven Handelns bzw. risikobehafteter Maßnahmen. Hier zeigt sich, daß eine Handlung, die sehr große Schäden bei sehr geringer Wahrscheinlichkeit riskiert und eine prinzipiell unbegrenzbare Sequenz von Folgen und Nebenwirkungen nach sich zieht, ein unendliches Risiko in sich birgt. In diesem Fall ist aufgrund der Unbegrenzbarkeit der Handlungskonsequenzen mit jeder denkbaren negativen Wirkung zu rechnen. Zwar läßt sich ermitteln, wie viele Störfälle in einer bestimmten Zeit wahrscheinlich sind (z.B. ein Störfall in 10000 Jahren), doch besagt diese Rechnung nichts über die Datierbarkeit des Schadensfalls. Er kann ebenso gut am Ende wie zu Beginn der Zeitspanne von 10000 Jahren eintreten. Das sogenannte „Begrenzbarkeitspostulat“ fordert angesichts der permanenten

Katastrophennähe, in der sich solche Maßnahmen bewegen, diejenige Handlung zu verwerfen, „deren Handlungsfolgenraum prinzipiell unbegrenzt ist“¹⁷.

Man wird hierbei ein Gefahrenpotential künftigen Generationen dann nicht zumuten dürfen, wenn der größte denkbare Unfall auch der gegenwärtigen Generation nicht zumutbar erscheint. Im Umkehrschluß gilt, daß es nicht unverantwortlich ist, Risiken einzugehen, deren Ausmaß im Eintrittsfall begrenzt ist und deren Folgen beherrschbar sind. Verlangt ist gleichwohl, daß Maßnahmen vermieden werden, bei denen ein Fehler unweigerlich irreversible negative Folgen für die Verwirklichung jenes Wertes hat, um dessentwillen die jeweilige Maßnahme geplant worden ist bzw. die Verwirklichung anderer zumindest gleichrangiger Werte nicht irreversibel verhindert wird. Es kommt also darauf an, daß neue Technologien in diesem Sinn „fehlerfreundlich“ sind¹⁸. Insofern man dies von allen Verfahren und Produkten nicht behaupten kann, die zum Beispiel Fluorchlorkohlenwasserstoffe freisetzen und damit zur Zerstörung der Ozonschicht beitragen, ist ethisch der unverzügliche Verzicht auf FCKW angezeigt.

Hält man sich nur an diese Vorgaben, kann leicht der Eindruck entstehen, sie leisteten eher der Verhinderung technischer Innovationen Vorschub als daß sie einer Verbesserung menschlicher Lebensverhältnisse dienten. Schließlich kennt die Technik- und Wissenschaftsgeschichte viele Beispiele, wo ein Experiment in völliger Ungewißheit über sein Gelingen begonnen wurde oder nur ein lebensgefährlicher Selbstversuch eines Forschers die Wirksamkeit eines neuen Medikaments beweisen konnte. Hier wird also einer Ethik des Risikos, deren Grundpostulat die Vermeidung von Kontraproduktivität ist, selbst ein Widerspruch zum Vorwurf gemacht, indem sie in Frontstellung zur gebotenen Humanisierung der Lebensverhältnisse gebracht wird. Aber gerade um der Humanität dieses Fortschritts willen ist eine Ethik des Risikos nötig, die durchaus darum weiß, daß ein ethisch verantwortbares oder gebotenes Ziel nicht immer ohne negative Nebenfolgen zu realisieren ist. Allerdings hält sie nur solche Vollzüge für verantwortlich, deren Negativfolgen nicht größer sind als die Negativität (d.h. Irreversibilität) jener Folgen, die bei einem Unterlassen der fraglichen Maßnahme entstehen. Jedes Ziel aber verliert Sinn und Wert, wenn „die negativen Nebenfolgen, über die es zu erreichen ist, seinen eigenen positiven Wert übersteigen“¹⁹.

Das Begrenzbarkeitspostulat ist ebenso wie das Postulat der Fehlerfreundlichkeit zu seiner erfolgreichen Anwendung wesentlich abhängig vom Stand der Wissenschaft, da nur sie das Kausal- und Konditionalwissen bereitstellt, das es erlaubt, „die direkten und indirekten, gewollten und nicht gewollten, synergistischen und zeitverzögerten, sozialen und ökologischen Folgen und Wirkungen des Einsatzes von Technik darzustellen und ethisch und politisch verwertbar zu machen“²⁰. In vielen Fällen ist jedoch auch unter Experten kein Konsens über den Risikograd eines Projekts zu erzielen. Je nach Standort, leitendem Interesse und Auftraggeber kann eine Endlosspirale von Gutachten und Gegengutachten

in Gang gesetzt werden²¹. In dieser Situation sind unter Zeitdruck zu fällende Entscheidungen nur dann ethisch gerechtfertigt, wenn sie dem Postulat folgen, der „Negativprognose“ den Vorrang einzuräumen. Dies sieht vor, eher nach der Überlegung zu handeln, ein riskantes Unternehmen könne mißlingen, als der gegenteiligen Erwartung zu folgen, es werde schon alles gutgehen²². Voraussetzung ist hierbei natürlich, daß die Beibehaltung des Status quo nicht mehr Schäden fordert, die nicht mehr wiedergutzumachen sind, als durch das Scheitern eines riskanten Unternehmens entstehen. Auch dieses Postulat wäre mißverstanden, würde man es als Ausdruck von Technikfeindlichkeit auffassen. Vielmehr klagt es den für die Risikogesellschaft überlebenswichtigen Vorrang der Schadensvermeidung vor weiterer Nutzensteigerung ein.

So groß die Fortschrittsverheißungen einer neuen, aber enorm risikoreichen Technologie sein mögen, angesichts ihres Katastrophenpotentials ist daran zu erinnern, daß der neuzeitliche kategorische Komparativ „immer schneller, höher, weiter“ kein unabänderliches Gesetz der sozialen Evolution verkündet. Was jeweils als höchstes Ziel gelten soll, welcher Zweck am schnellsten zu realisieren ist und welche Mittel immer weiter zu perfektionieren sind, bleibt der gesellschaftlichen Entscheidungsfindung aufgegeben. (Auch die moderne Medizin kann uns nicht sagen, wie wir gesund leben können, sondern nur: wie wir leben sollen, wenn wir sagen können, was für uns „Gesundheit“ ist). Der Rationalität dieser Entscheidungen hat eine Risikoethik zuzuarbeiten. Auf ihren weiteren Ausbau richten sich große Erwartungen, die gleichwohl in einem Punkt zu enttäuschen sind. Eine Risikoethik nimmt den Trägern riskanter Entscheidungen und Handlungen nicht die Ungewißheit ab, Urheber möglicher negativer Folgen zu werden. Sie bewahrt sie aber davor, den Preis für das Erreichen eines legitimen Zwecks einfach auf spätere Generationen abzuwälzen oder sich für die negativen Spätfolgen mit dem Hinweis aus der Verantwortung zu stellen, daß der Zweck die Mittel und Nebenwirkungen heilige. Ein solches Konzept ist zweifellos allen anderen ethischen Entwürfen eines gelungenen Lebens an Attraktivität unterlegen. Gegenüber weitausgreifenden Glücksutopien setzt es nüchtern auf die rationale Wahl des kleineren Übels – wohl wissend, daß die Risikogesellschaft ohne das größte Glück, aber nicht mit dem größten Übel leben kann.

ANMERKUNGEN

¹ U. Beck, *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne* (Frankfurt 1986).

² W. Heimann, *Das Risiko im menschlichen Leben* (München 1990) 8.

³ U. Beck, a. a. O. 25–112.

⁴ *Risiko und Wagnis. Die Herausforderung der industriellen Welt*, hrsg. v. M. Schüz, 2 Bde. (Pfullingen 1990).

⁵ Auf dieser Linie liegen etwa die Überlegungen von N. Luhmann, *Paradigm lost. Über die ethische Reflexion der Moral* (Frankfurt 1990); ders., *Gesellschaftsstruktur und Semantik*, Bd. 3 (Frankfurt 1989) 358–447.

- ⁶ Vgl. hierzu etwa: Zukunftsethik und Industriegesellschaft, hrsg. v. Th. Meyer, S. Miller (München 1986).
- ⁷ A. Evers, H. Novotny, Über den Umgang mit Unsicherheit. Die Entdeckung der Gestaltbarkeit von Gesellschaft (Frankfurt 1987).
- ⁸ K. M. Meyer-Abich, Von der Wohlstandsgesellschaft zur Risikogesellschaft. Die gesellschaftliche Bewertung industriewirtschaftlicher Risiken, in: Aus Parlament und Zeitgeschichte B 36/1989, 37.
- ⁹ Leben ohne Risiko? Ein Beitrag zur umweltorientierten Risikoabschätzung und -akzeptanz, hrsg. v. G. Hohn-eicher, E. Raschke (Köln 1989).
- ¹⁰ Zum Folgenden s. u. a.: Mensch – Gesellschaft – Technik. Orientierungspunkte in der Technikakzeptanzdebatte, hrsg. v. E. Kistler, D. Jaufmann (Opladen 1990); Leben in der Risikogesellschaft. Der Umgang mit modernen Zivi-lisationsrisiken, hrsg. v. M. Schmidt (Karlsruhe 1989); A. F. Fritsche, Wie sicher leben wir? Risikobeurteilung und -bewältigung in unserer Gesellschaft (Köln 1988); O. Renn, Risikowahrnehmung der Kernenergie (Frankfurt 1984).
- ¹¹ D. Birnbacher, D. Koch, Zum Problem der Rationalität in der Akzeptanz technologischer Risiken, in: Der Mensch und die Wissenschaft vom Menschen, hrsg. v. G. Frey, H. Zelger (Innsbruck 1983) 487–498.
- ¹² P. Knauer, Fundamentelethik: Teleologische als deontologische Normenbegründung, in: ThPh 55 (1980) 321–360.
- ¹³ Ch. Perrow, Normale Katastrophen. Die unvermeidbaren Risiken der Großtechnik (Frankfurt 1987); L. Laga-dec, Das große Risiko. Technische Katastrophen und gesellschaftliche Verantwortung (Nördlingen 1987).
- ¹⁴ Diese methodische Beschränkung bedingt, daß nachfolgend nur einige „Minima moralia“ einer Risikoethik skiz-ziert werden können. Zum weiteren soziaethischen Kontext vgl. H. Hastedt, Aufklärung und Technik. Grundpro-bleme einer Ethik der Technik (Frankfurt 1991).
- ¹⁵ Th. G. Bucher, Das Prinzip der Widerspruchsfreiheit als Grenze der Toleranz, in: ZkTh 99 (1977) 385–416.
- ¹⁶ Das Folgende nimmt Bezug auf: C. F. Gethmann, Ethische Aspekte des Handelns unter Risiko, in: Freiheit und Verantwortung, hrsg. v. M. Lutz-Bachmann (Berlin 1991) 152–169; M. Schlitt, Umweltethik (Paderborn 1992) 218–243; J. Reiter, Menschliche Würde und christliche Verantwortung. Be-denklches zu Technik, Ethik, Politik (Kevelaer 1989) 9–27.
- ¹⁷ C. F. Gethmann, a. a. O. 163.
- ¹⁸ C. u. E. U. v. Weizsäcker, Fehlerfreundlichkeit als Evolutionsprinzip und Kriterium der Technikbewertung, in: Universitas 41 (1986) 791–799.
- ¹⁹ W. Korff, Wie kann der Mensch glücken? Perspektiven der Ethik (München 1985) 278; ders., „Grammatik der Zustimmung“. Implikationen der Akzeptanzproblematik, in: ders., Die Energiefrage (Trier 1992) 229–285.
- ²⁰ J. Reiter, a. a. O. 20f.
- ²¹ D. Wandschneider, Das Gutachtendilemma. Über das Unethische partikularer Wahrheit, in: Wissenschaft und Ethik, hrsg. v. H. Lenk (Stuttgart 1991) 248–267.
- ²² Ähnlich die Gemeinsame Erklärung des Rates der EKD und der Dt. Bischofskonferenz: Verantwortung wahr-nehmen für die Schöpfung (1985) Nr. 36.